

Ausgabe 5, August 2024  
[www.pwc.at/publikationen](http://www.pwc.at/publikationen)

Auf einen Blick

Änderungen an IFRS 9 und  
IFRS 7 – Klassifizierung und  
Bewertung von  
Finanzinstrumenten..... 2

Bilanzierung von Private-  
Cloud-Computing-Verein-  
barungen nach IFRS ..... 8

EECS-Datenbank: Neue  
europäische Enforcement-  
Entscheidungen ..... 11

Neues vom IFRS IC ..... 15

Anwendung des IAS 29 –  
aktuelle Entwicklungen.... 16

EU-Endorsement..... 17

IASB-Projektplan..... 18

Übersicht über die  
derzeitigen Projekte des  
AFRAC..... 20

Veröffentlichungen ..... 21

# IFRS aktuell

## Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Liebe Leserinnen und Leser,

zu Beginn dieser Ausgabe informieren wir Sie über die veröffentlichten Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7 zu Ansatz und Ausbuchung bestimmter finanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie zur Beurteilung des sogenannten SPPI-Kriteriums erfüllt. Darüber hinaus bringen die Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7 – wie könnte es anders sein – einige neue Angabepflichten mit sich.

Unser Sonderbeitrag wirft ein Schlaglicht auf die Bilanzierung von Private-Cloud-Vereinbarungen. Dieses Thema bleibt durch den Trend zur Nutzung von cloudbasierten IT-Lösungen anhaltend relevant.

Weitere Themen in diesem Newsletter umfassen die Vorstellung der neusten Enforcement-Entscheidungen aus dem 29. Auszug der ESMA, eine neue vorläufige Agenda-Entscheidung des IFRS IC aus dem Juni sowie aktuelle Entwicklungen bezüglich der Einstufung von Ländern als hochinflationär gemäß IAS 29.

Abschließend finden Sie wie gewohnt eine Übersicht aller IASB-Projekte, den Stand des EU-Endorsements sowie unsere PwC Publikationen im Newsletter.

Ich wünsche Ihnen einen erholsamen Restsommer und viel Vergnügen bei der Lektüre.

**Ulf Kühle**

Leiter – IFRS-Fachabteilung



# Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7 – Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten

**Der IASB hat am 30. Mai 2024 Änderungen an IFRS 9 „Finanzinstrumente“ und IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben“ veröffentlicht und reagiert damit auf aktuelle Fragen aus der Praxis. Die Änderungen treten – vorbehaltlich des Endorsements durch die EU – für Geschäftsjahre in Kraft, die am oder nach dem 1. Jänner 2026 beginnen und sind sowohl für Finanzinstitute als auch Nicht-Finanzunternehmen relevant. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.**

Mit Veröffentlichung der Änderungen schließt der IASB das Projekt „Amendments to the Classification and Measurement of Financial Instruments“ ab. Die finalen Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7 betreffen die folgenden Themenbereiche:

- Klarstellung des Zeitpunkts des Ansatzes und der Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, mit einer neuen Ausnahme für bestimmte finanzielle Verbindlichkeiten, die über ein elektronisches Zahlungssystem erfüllt werden,
- Klarstellung und Erweiterung der Anwendungsleitlinien für die Beurteilung, ob ein finanzieller Vermögenswert das Zahlungsstromkriterium (SPPI-Kriterium) erfüllt,
- Erweiterung der Angaben für Finanzinstrumente mit bedingten Zahlungsströmen (z.B. mit Abhängigkeit von ESG-Faktoren) sowie
- Erweiterung der Angaben zu Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert durch das sonstige Ergebnis (FVOCI) bewertet werden.

Nachfolgend möchten wir die Änderungen ausführlicher vorstellen.

## Ansatz- und Ausbuchungszeitpunkt finanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Bilanzierungspraxis hinsichtlich Ansatz- sowie Ausbuchungszeitpunkt finanzieller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, enthalten die Änderungen die in untenstehender Tabelle dargestellten Klarstellungen zum Zeitpunkt des Ansatzes sowie der Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte und finanzieller Verbindlichkeiten.

	Finanzieller Vermögenswert*	Finanzielle Verbindlichkeit
Zeitpunkt des Ansatzes	der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen Partei der vertraglichen Bestimmungen des Instruments wird	der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen Partei der vertraglichen Bestimmungen des Instruments wird
Zeitpunkt der Ausbuchung	der Zeitpunkt, zu dem die Rechte auf Zahlungsströme auslaufen oder der Vermögenswert übertragen wird	das Erfüllungsdatum (d. h. der Zeitpunkt, zu dem die Verbindlichkeit getilgt wird oder anderweitig die Voraussetzungen für eine Ausbuchung erfüllt sind)

\* IFRS 9 sieht eine Ausnahme für marktübliche Käufe oder Verkäufe von finanziellen Vermögenswerten vor, die einen Ansatz/eine Ausbuchung entweder zum Handelstag oder zum Erfüllungstag erlaubt. Diese Ausnahme gilt weiterhin und wird von diesen Änderungen nicht berührt.

Finanzielle Verbindlichkeiten sind demnach grundsätzlich zum Erfüllungszeitpunkt auszubuchen. Wird eine finanzielle Verbindlichkeit allerdings mittels eines elektronischen Zahlungssystems beglichen und sind bestimmte Voraussetzungen erfüllt, ist durch die Einführung einer neuen wahlweisen Ausnahme eine frühere Ausbuchung als zum Erfüllungszeitpunkt möglich.

Die Voraussetzungen zur Anwendung des Wahlrechts sind, dass das Unternehmen, welches die Zahlung leistet:

- nicht über die praktische Möglichkeit verfügt, die Zahlungsanweisung zu widerrufen, zu stoppen oder zu stornieren,
- nicht über die praktische Möglichkeit verfügt, auf die für die Erfüllung vorgesehenen Zahlungsmittel zuzugreifen, und
- keinem wesentlichen Abwicklungsrisiko ausgesetzt ist.

Das Wahlrecht gilt ausschließlich für finanzielle Verbindlichkeiten, die über elektronische Zahlungssysteme erfüllt werden. Bei anderen Zahlungsmethoden wie beispielsweise Schecks kann das Wahlrecht nicht angewendet werden. Das Wahlrecht ist für jedes Zahlungssystem einzeln auszuüben.

---

## Erweiterte Anwendungsleitlinien in Bezug auf das SPPI-Kriterium

---

Damit ein Finanzinstrument das SPPI-Kriterium erfüllt, müssen dessen Vertragsbedingungen so ausgestaltet sein, dass sie zu festgelegten Zeitpunkten zu Zahlungsströmen führen, die ausschließlich Zins- und Tilgungszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag darstellen und damit im Einklang mit einer elementaren Kreditvereinbarung (*basic lending arrangement*) stehen.

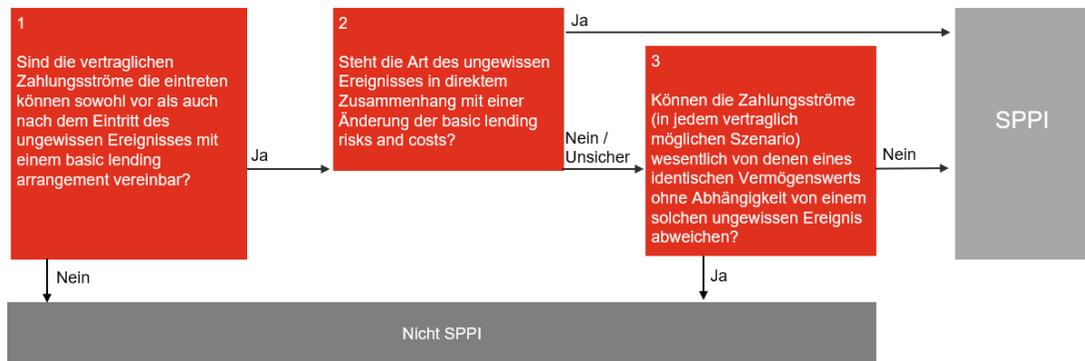
Hinsichtlich der Beurteilung, ob ein finanzieller Vermögenswert das SPPI-Kriterium erfüllt, sind die drei folgenden Bereiche von den Änderungen betroffen:

- Zahlungsströme, die sich aufgrund von ungewissen Ereignissen verändern können (z.B. an ESG-Ziele gebundene Zinssätze),
- nicht rückgriffsberechtigte Vermögenswerte (*non-recourse*), und
- vertraglich verknüpfte Instrumente (*contractually linked instruments*).

### **Zahlungsströme, die sich aufgrund von ungewissen Ereignissen verändern können**

In jüngerer Zeit gewinnen Kreditprodukte mit möglichen Zinsanpassungen in Abhängigkeit von der (Nicht-) Erreichung vorab vereinbarter ESG-Ziele an Bedeutung, die zu der Zeit als IFRS 9 verfasst wurde noch nicht existierten. Diese Entwicklung hat der IASB zum Anlass genommen Klarstellungen und Erweiterungen der Anwendungsleitlinien zur SPPI-Beurteilung vorzunehmen sowie neue Beispiele zu ergänzen.

Sind die vertraglichen Zahlungsströme abhängig vom (Nicht-)Eintritt eines ungewissen Ereignisses, sind zur Feststellung, ob ein Finanzinstrument das SPPI-Kriterium erfüllt, zunächst die vertraglichen Zahlungsströme dahingehend zu beurteilen, ob sie sowohl vor als auch nach dem Eintritt des ungewissen Ereignisses mit einem „*basic lending arrangement*“ vereinbar sind (vgl. untenstehendes Schaubild). Ist dies nicht der Fall, ist das SPPI-Kriterium nicht erfüllt. Die Wahrscheinlichkeit, mit der das ungewisse Ereignis eintreten kann, ist dabei irrelevant. Demnach ist jegliche mögliche, durch ungewisse Ereignisse bedingte Veränderung der Zahlungsströme zu berücksichtigen (ausgenommen Vertragsbedingungen, welche die sog. *not-genuine*-Eigenschaft erfüllen). In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob die Art des ungewissen Ereignisses in direktem Zusammenhang mit Änderungen der „*basic lending risks and costs*“ steht. Wenn ja, ist das SPPI-Kriterium entsprechend erfüllt. Ist dies nicht der Fall oder lässt sich dieser Punkt nicht eindeutig beurteilen, so gilt das SPPI-Kriterium dennoch als erfüllt, wenn sich die Zahlungsströme in jedem vertraglich möglichen Szenario nicht wesentlich von den Zahlungsströmen, eines identischen Instruments ohne Abhängigkeit von einem solchen ungewissen Ereignis unterscheiden können (*would not be significantly different*).



### ***Vermögenswerte mit non-recourse Merkmalen***

Um beurteilen zu können, ob ein finanzieller Vermögenswert das SPPI-Kriterium erfüllt, muss ein Unternehmen die verschiedenen Vertragsmerkmale berücksichtigen, einschließlich etwaiger *non-recourse* Merkmale. Mit den Änderungen wird klargestellt, dass ein finanzieller Vermögenswert *non-recourse* Merkmale aufweist, wenn das Recht des Inhabers auf den Erhalt von Zahlungsströmen vertraglich auf die von bestimmten Vermögenswerten generierten Zahlungsströme beschränkt ist. Das Vorhandensein solcher Merkmale schließt nicht notwendigerweise aus, dass ein Vermögenswert das SPPI-Kriterium erfüllt, sie sind allerdings sorgfältig zu prüfen.

### ***Vertraglich verknüpfte Instrumente***

Bei einigen Transaktionen kann ein Emittent die Zahlungen unter Verwendung mehrerer vertraglich verknüpfter Instrumente priorisieren, die zu Kreditrisikokonzentrationen führen (sog. Tranchen). Die Identifizierung von vertraglich verknüpften Instrumenten ist wichtig, da IFRS 9 spezifische Anforderungen enthält, um zu bestimmen, ob deren Zahlungsströme das SPPI-Kriterium erfüllen.

Mit den Änderungen wurde nun eine Klarstellung, die besonders zur Abgrenzung zwischen vertraglich verknüpften Instrumenten und anderen finanziellen Vermögenswerten mit *non-recourse* Merkmalen dient, aufgenommen. Die bei vertraglich verknüpften Instrumenten vorliegende Wasserfall-Zahlungsstruktur wird als kennzeichnendes Unterscheidungsmerkmal angeführt. Eine solche Zahlungsstruktur führt zu einer disproportionalen Verteilung von Zahlungsausfällen zwischen den Tranchen.

---

## Erweiterte Angabepflichten zu bestimmten Eigenkapitalinstrumenten

---

Bei Eigenkapitalinstrumenten, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert durch das sonstige Ergebnis (FVOCI) bewertet werden, sollen erweiterte Angabepflichten die Transparenz für Investoren verbessern. Fortan sind bei der Ausbuchung derartiger Instrumente während der Berichtsperiode im Eigenkapital umgebuchte kumulierte Gewinne und Verluste anzugeben. Ein Unternehmen muss zudem künftig nicht mehr den individuellen beizulegenden Zeitwert für jedes einzelne Eigenkapitalinstrument angeben, sondern den beizulegenden Zeitwert aller Finanzinvestitionen in Eigenkapitalinstrumente, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, nur noch aggregiert angeben. Zudem ist der Effekt aus der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert, der während der Berichtsperiode im sonstigen Ergebnis erfasst wurde, gesondert für Instrumente, die während der Berichtsperiode ausgebucht wurden und solche, die sich am Ende der Berichtsperiode noch im Bestand befinden, anzugeben.

---

## Erweiterte Angabepflichten zu Finanzinstrumenten mit bedingten Zahlungsströmen

---

Die Änderungen führen neue Angabepflichten für Instrumente mit Vertragsbedingungen ein, bei denen sich die Zahlungsströme aufgrund von Ereignissen ändern können, die nicht direkt mit Änderungen der *basic lending risks and costs* verbunden sind (wie z.B. bestimmte Kredite, die ESG-Zielen unterliegen). Diese neuen Anforderungen gelten für finanzielle Vermögenswerte, die erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, sowie für finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, und umfassen:

- eine qualitative Beschreibung der Art des ungewissen Ereignisses,
- quantitative Informationen über die möglichen Änderungen der vertraglichen Zahlungsströme – z.B. die Bandbreite der möglichen Änderungen sowie
- den Bruttobuchwert der finanziellen Vermögenswerte und die fortgeführten Anschaffungskosten der finanziellen Verbindlichkeiten, die diesen Vertragsbedingungen unterliegen.

---

## Übergangsregelungen und Erstanwendungszeitpunkt

---

Die Anwendung der Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7 ist – vorbehaltlich des Endorsements durch die EU – für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 2026 beginnen, verpflichtend. Eine vorzeitige Anwendung ist erlaubt. Die Änderungen sind dabei rückwirkend anzuwenden, allerdings ohne Anpassung der Vergleichsinformationen. Eine Anpassung der Vergleichsinformationen ist nur zulässig, wenn dies ohne hindsight möglich ist. Sofern keine Anpassung der Vergleichsinformationen vorgenommen wird, sollen die Auswirkungen der Änderungen zu Beginn des Zeitraums, in dem die Änderungen erstmals angewendet werden, in den Gewinnrücklagen erfasst werden. Die neuen Angaben sind nicht für Vergleichszeiträume erforderlich.

Die Änderungen sind grundsätzlich gleichzeitig anzuwenden. Allerdings können die Änderungen im Zusammenhang mit der Klassifizierung von finanziellen Vermögenswerten vorzeitig angewendet werden, ohne dass die anderen Änderungen an IFRS 9 vorzeitig angewendet werden. In diesem Fall sind auch die Angabepflichten zu Instrumenten mit bedingten Zahlungsströmen vorzeitig anzuwenden.

Darüber hinaus ist ein Unternehmen verpflichtet, Informationen über jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten, deren Klassifizierung sich aufgrund der Anwendung der Änderungen geändert hat, offenzulegen. Hierbei sind die jeweilige Bewertungskategorie und der Buchwert jeweils unmittelbar vor und nach der Anwendung der Änderungen anzugeben.

# Bilanzierung von Private-Cloud-Computing-Vereinbarungen nach IFRS

Mit dem weiter anhaltenden Trend zur Nutzung cloudbasierter IT-Lösungen (sog. Software as a Service Verträge, kurz SaaS) findet sich in der Praxis eine wachsende Anzahl unterschiedlicher Vertragsvarianten. Neben der am Markt bisher am weitesten verbreiteten Bereitstellungsform eines SaaS-Vertrags der sog. *Public Cloud* finden sich auch vermehrt Anbieter, die ihre IT-Lösungen über eine sog. *Private Cloud* anbieten.

Bereits im Jahr 2019 setzte sich das IFRS Interpretations Committee (IFRIC) mit der Frage der bilanziellen Abbildung eines SaaS-Vertrags im Rahmen einer *Public Cloud* auseinander. Das Gremium stellte damals insbesondere auf das Kriterium der Verfügungsmacht gemäß IAS 38.13 ff. ab und kam zu der Entscheidung, dass ein solcher Vertrag dem Kunden (Softwareanwender) im beurteilten Fall lediglich das Recht einräumt, während der Vertragslaufzeit Zugang zur Anwendungssoftware des Anbieters zu erhalten. Ein Recht auf den künftigen Zugang zur Software des Anbieters gibt dem Anwendenden indes nicht die Möglichkeit, den künftigen wirtschaftlichen Nutzen aus der Software selbst zu erhalten und den Zugang anderer zu diesem Nutzen zu beschränken. Ein immaterieller Vermögenswert für die im Rahmen einer *Public Cloud* betriebenen Software war nicht anzusetzen. Ob die Einschätzung des Gremiums vor dem Hintergrund einer *Private Cloud*, weiterhin fortbesteht, soll im Folgenden näher erläutert werden.

Hierzu wollen wir zuerst einen Überblick über die Ausgestaltung der Modelle geben. Grundsätzlich wird sowohl bei der *Public Cloud* als auch bei der *Private Cloud* ein Cloud-Computing-Modell verwendet, bei dem der Nutzer auf Subskriptionsbasis für einen bestimmten Zeitraum ein Recht zum Zugriff auf die vereinbarten Softwareanwendungen erhält. Bei der Verwendung einer *Public Cloud* können hierbei alle registrierten Unternehmen auf die Cloud-Computing-Dienstleistung zugreifen und verwenden damit die gleiche Applikation. Im Unterschied hierzu werden die Dienstleistungen bei Private-Cloud-Modellen lediglich einem Unternehmen für die ausschließliche Nutzung bereitgestellt. Die Serverbereitstellung für die physische Speicherung der Daten (sog. *Hosting*) kann dabei sowohl durch den Anbieter des Cloud-Modells als auch durch eine dritte Partei durchgeführt werden.

Private-Cloud-Vereinbarungen werden individuell zwischen dem Anbieter und dem Unternehmen in ihrer Rolle als Kunde ausgehandelt. In der Praxis sind zu den folgenden Themen die nachfolgenden Vertragsregelungen zwischen Softwareanbieter und -anwender üblich:

- Serverhosting: Der Softwareanwender legt zu Vertragsbeginn fest, welcher Serveranbieter das *Hosting* vornimmt und an welchem lokalen Standort dies erfolgen soll.
- Exklusivität: Das Unternehmen ist nicht in der Lage, die Software-Lösung losgelöst vom Software-Anbieter zu betreiben und einen Vertrag mit einem anderen Hosting-Anbieter zu schließen oder diese lokal, auf eigener Hardware (sog. *on premise*) zu nutzen.
- Updates/Upgrades: Der Nutzer ist im Private-Cloud-Modell für die Installation von Upgrades und Releases grds. selbst verantwortlich. Hält er die Software nicht auf dem aktuellen Stand, ist der Software-Anbieter nicht für entstehende Probleme wie Performance-, Verfügbarkeits-, Funktions-, Support- und/oder Sicherheitsprobleme verantwortlich.
- Wartungsarbeiten: Regelmäßige Wartungsarbeiten werden vom Softwareanbieter gemeinsam mit dem Nutzer terminiert, sie sind allerdings zeitgerecht zuzulassen. Nur Notfallwartungsarbeiten können durch den Software-Anbieter auch ohne Vorankündigung durchgeführt werden.
- Verfügbarkeit: Der Anbieter gewährt eine Verfügbarkeitsgarantie für das Gesamtsystem.
- Zeitliche Beschränkung: Der Zugriff auf die Software-Lösung ist zeitlich, auf die Laufzeit der Vereinbarung, begrenzt.

Es stellt sich die Frage, ob es sich bei dem Modell ebenfalls um eine Service-Vereinbarung handelt oder ob – abweichend von der IFRIC-Entscheidung – ein immaterieller Vermögenswert anzusetzen ist.

Der Argumentation des IFRIC folgend ist hierbei besonders zu hinterfragen, inwieweit der Softwareanwender basierend auf den genannten Vertragsregelungen im Rahmen einer Private-Cloud-Vereinbarung Verfügungsmacht über die Software ausüben kann. Unseres Erachtens liegt auch im Fall der dargestellten *Private Cloud* keine Verfügungsmacht beim Softwareanwender vor, da

- sich der Software-Anbieter regelmäßig einen Zugriff (für Wartungen etc.) auf die Cloud und darin enthaltene Individualisierungen des Nutzers vorbehält und
- ein Wechsel des Hosting-Partners sowie die Umwandlung in eine sog. „*on premise*“-Lösung üblicherweise nicht jederzeit durch den Anwender möglich ist.

Der Softwareanwender wird dementsprechend nicht in die Lage versetzt, sich den künftigen wirtschaftlichen Nutzen aus der Software-Lösung bei Vertragsschluss zu verschaffen und den Zugriff dritter Parteien auf diesen Nutzen zu beschränken. Es handelt sich damit regelmäßig auch bei Private-Cloud-Modellen um einen Servicevertrag. Hierfür spricht auch die üblicherweise gewährte Systemverfügbarkeitsgarantie des Anbieters. Im Ergebnis ist in diesem Fall auch bei Private-Cloud-Vereinbarungen kein immaterieller Vermögenswert anzusetzen. Abschließend möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass es sich bei diesen Verträgen regelmäßig um Individualabreden handelt, sodass zu prüfen ist inwieweit die oben dargestellten Punkte für den einzelnen Vertrag einschlägig sind.

# EECS-Datenbank: Neue europäische Enforcement-Entscheidungen

Die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (*European Securities and Markets Authority*, kurz: ESMA) veröffentlicht in unregelmäßigen Abständen Auszüge aus ihrer Datenbank zu Enforcement-Entscheidungen. Dabei handelt es sich um nationale Enforcement-Entscheidungen, die im Rahmen von Sitzungen der *Financial Reporting Working Group* (FRWG, früher *European Enforcer Coordination Sessions – EECS*), einer Gruppe von 38 europäischen Enforcern, im Interesse einer einheitlichen Auslegung der IFRS innerhalb der EU diskutiert wurden. Die veröffentlichten Entscheidungen entfalten keinerlei rechtliche Bindungswirkung für die einzelnen Enforcer, ihnen kommt allerdings bei der Beurteilung vergleichbarer Sachverhalte eine faktische Bindungswirkung zu.

Der zuletzt veröffentlichte 29. Auszug enthält u.a. nachfolgende Entscheidungen:

## ***IAS 24 – Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen (Decision ref EECS/0125-02)***

Das berichtende Telekommunikationsunternehmen nutzt ein Telekommunikationsnetz von Unternehmen C (unabhängiger Dritter) auf Grundlage eines zwischen Unternehmen B (Schwesterunternehmen des Telekommunikationsunternehmens) und Unternehmen C abgeschlossenen Vertrags. Die Nutzung des Telekommunikationsnetzes wird dem berichtenden Unternehmen aufgrund seiner Beziehung zu Unternehmen B ermöglicht. Die Rechnungsstellung für die Nutzung des Netzes durch das berichtende Unternehmen erfolgt von Unternehmen C an Unternehmen B, welches wiederum dem berichtenden Unternehmen seinen Anteil an der Leistung in Rechnung stellt. Auch die Zahlung erfolgt zunächst von dem berichtenden Unternehmen an Unternehmen B, das die Zahlung an Unternehmen C weiterleitet.

Das berichtende Unternehmen ist der Ansicht, Unternehmen B handele lediglich als Intermediär oder Agent, ohne Gebühren zu erheben bzw. eine Marge einzubehalten und ohne eine (eigene) Dienstleistung zu erbringen, sodass es die Transaktion nicht als Geschäftsvorfall mit einem nahestehenden Unternehmen ansieht. Folglich wurden keine Angaben gem. IAS 24.18 gemacht.

Der Enforcer teilt diese Auffassung nicht, da eine Transaktion zwischen nahestehenden Unternehmen nicht zwingend die Erbringung einer Dienstleistung beinhalten muss, sondern jegliche Übertragung von Ressourcen sein kann. Darüber hinaus fordert IAS 24.21 (j) Angaben zur Tilgung von Verbindlichkeiten für Rechnung des berichtenden Unternehmens durch eine nahestehende Partei; im vorliegenden Fall begleicht Unternehmen B die Verbindlichkeit des berichtenden Unternehmens, sodass eine entsprechende Angabe zu tätigen ist. Aus diesen Gründen handelt es sich aus Sicht des Enforcers um einen Geschäftsvorfall mit einem nahestehenden Unternehmen, sodass die Angabepflichten des IAS 24.18 (a) i.V.m. .19 (a) zu erfüllen sind, auch wenn Unternehmen B keine Gebühr erhält.

## **IAS 34/IAS 36 – Angaben in Zwischenabschlüssen (Decision ref EECS/0125-03)**

Ein Unternehmen für erneuerbare Energien verkauft Strom im Rahmen langfristiger *Power Purchase Agreements* (PPAs). Im Jahr 2021 hat das berichtende Unternehmen im Rahmen eines Unternehmenserwerbs Anlagen zur Stromerzeugung erworben. Für Zwecke des Werthaltigkeitstests dieser Anlagen wurden drei separate zahlungsmittelgenerierende Einheiten (*Cash Generating Units*, CGUs) identifiziert, welche jeweils Stromlieferverträge im Rahmen von PPAs beinhalten. Im folgenden Geschäftsjahr wurde der erzielbare Betrag der CGUs durch Bestimmung des jeweiligen beizulegenden Zeitwerts abzüglich Veräußerungskosten ermittelt und zum Jahresende Wertminderungen auf alle drei zahlungsmittelgenerierenden Einheiten erfasst. Im Anhang hat das berichtende Unternehmen die Level 3-Inputdaten gemäß IFRS 13 angegeben.

Im Halbjahresabschluss 2023 wurden erneute Wertminderungen für die drei CGUs erfasst, die insgesamt 72% des Verlusts vor Steuern ausmachten. Im Anhang des Zwischenabschlusses hat das berichtende Unternehmen lediglich vergleichsweise oberflächliche qualitative Angaben gemacht (d.h. eine verbale Beschreibung operativer Herausforderungen und Verzögerungen bei den Hauptgeschäftstätigkeiten der drei CGUs, die Angabe des verwendeten Abzinsungszinssatzes sowie eine Sensitivitätsanalyse für diesen). Der Abzinsungszinssatz hatte sich im Vergleich zum vorangegangenen jährlichen Abschluss 2022 allerdings nicht verändert.

Der Enforcer war im vorliegenden Fall der Auffassung, dass die im Zwischenabschluss gemachten Angaben zu Wertminderungen unzureichend seien. IAS 34.15 fordere die Angabe von Informationen über Ereignisse und Geschäftsvorfälle, die für das Verständnis von Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des berichtenden Unternehmens seit Ende des letzten Geschäftsjahres erforderlich sind, und damit eine Aktualisierung der dazu im Abschluss des Vorjahres gemachten Angaben. Zu derartigen Ereignissen und Geschäftsvorfällen zählen gem. IAS 34.15B (b) – sofern erheblich – u.a. Wertminderungen. IAS 34.15C verweist diesbezüglich auf die Angabepflichten der jeweils einschlägigen Standards, vorliegend insbesondere IAS 36 ggf. i.V.m. IFRS 13. Zwar beinhalte die Bestimmung, welche dieser Angaben nun auch im Zwischenabschluss zu tätigen seien, grundsätzlich einen gewissen Ermessensspielraum, dieser werde nach Ansicht der ESMA jedoch dadurch begrenzt, dass die Angaben im Zwischenabschluss sicherstellen sollten, dass die Abschlussadressat:innen die wesentlichen Ereignisse bzw. Transaktionen, die den Wertminderungen zu Grunde liegen, sowie deren Auswirkungen im Vergleich zum letzten jährlichen Abschluss verstünden.

Nach Einschätzung des Enforcers gingen die Gründe für die erneuten Wertminderungen nicht aus dem Zwischenabschluss hervor. Der Abzinsungszinssatz als einzige offengelegte Annahme hatte sich im Vergleich zum letzten Abschluss nicht verändert. Auf Nachfrage habe das berichtende Unternehmen die Veränderung diverser Annahmen des Managements als Ursache für die Wertminderungen angeführt, die allerdings nicht im Halbjahresabschluss erläutert worden seien. Der Enforcer war der Ansicht, dass insbesondere die wesentlichen Annahmen des Managements von hoher Relevanz für Abschlussadressat:innen seien, wenn diese zu wesentlichen Wertminderungen führten.

Das berichtende Unternehmen hätte daher weitere qualitative und quantitative Angaben zu Veränderungen der wesentlichen Annahmen des Managements, die zur Erfassung von Wertminderungen im Halbjahresabschluss 2023 geführt haben, machen müssen. In diesem Zusammenhang wären auch die entsprechend relevanten Sensitivitätsanalysen anzugeben gewesen.

### ***IFRS 9 – Ermittlung erwarteter Kreditverluste (Decision ref EECS/0125-04)***

Der Bilanzierende, eine Schuldenverwaltungsgesellschaft, erwarb Portfolien von notleidenden unbesicherten Verbraucherkrediten. In Übereinstimmung mit den Regelungen des IFRS 9 zur Ermittlung von Wertminderungen für finanzielle Vermögenswerte mit bereits bei Erwerb oder Ausreichung beeinträchtigter Bonität (IFRS 9.5.5.13) erfasste der Bilanzierende die Veränderung der erwarteten Kreditverluste (ECL) zu jedem Bilanzstichtag in der Gewinn- und Verlustrechnung. Der Berechnung des ECL lag eine Inkassoprognose basierend auf historischen Daten und branchenüblichen Ausfallkurven zugrunde. Makroökonomische Faktoren, wie Arbeitslosenquote, Wirtschaftswachstumsquote oder Zinsniveau wurden hierbei nicht verwendet. Nach Ansicht des Bilanzierenden sind diese Faktoren in der ECL-Schätzung bereits implizit vorhanden, da die Schätzungen künftiger Zahlungen eine Vorhersage bestimmter Muster historischer Kreditrückzahlungen darstellen. Zudem würden keine wesentlichen Korrelationen zwischen dem ECL und makroökonomischen Faktoren bestehen.

Der Enforcer stellte fest, dass die ECL-Ermittlungsmethodik des Bilanzierenden nicht mit den Anforderungen des IFRS 9 übereinstimmt. Insbesondere hat der Bilanzierende

- keine angemessenen und vertretbaren Informationen über Prognosen der künftigen wirtschaftlichen Bedingungen berücksichtigt und
- bei der Ermittlung des ECL nicht in angemessener Weise eine Bandbreite möglicher Ereignisse zugrunde gelegt.

Die Entscheidung des Enforcers stützt sich auf IFRS 9.5.5.17 (c), wonach der Ermittlung des ECL u.a. angemessene und belastbare Informationen zugrunde zu legen sind, die am Bilanzstichtag ohne unangemessenen Kosten- oder Zeitaufwand über vergangene Ereignisse, gegenwärtige Bedingungen und Prognosen künftiger wirtschaftlicher Bedingungen verfügbar sind. Insbesondere habe der Bilanzierende keine ausreichenden Nachweise für die fehlende Korrelation zwischen Änderungen der aktuellen und künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Kreditverlusten vorgelegt. Darüber hinaus verwies der Enforcer auf das Erfordernis des IFRS 9.5.5.17 (a) zur Verwendung mehrerer Szenarien bei der Ermittlung des ECL. Danach sind die erwarteten Kreditverluste so zu ermitteln, dass sie einen unvoreingenommenen und wahrscheinlichkeitsgewichteten Betrag widerspiegeln, der auf Basis einer Bandbreite möglicher Ergebnisse beruht. In bestimmten Fällen – beispielsweise bei einer größeren Gruppe von Finanzinstrumenten mit gemeinsamen Risikomerkmale – mag eine einfache Modellierung ausreichen, während in anderen Situationen, wie im Fall des Bilanzierenden, aufgrund der Heterogenität der zugrundeliegenden Portfolien verschiedene Szenarien erforderlich sind.

### ***IFRS 13 – Angaben zum beizulegenden Zeitwert (Decision ref EECS/0125-05)***

Die Entscheidung betrifft eine Immobiliengesellschaft. Der Bilanzierende hält als Kapitalanlage Immobilien, die sich national über mehrere Regionen des Landes und zu einem kleinen Prozentsatz (15%) international verteilen. Die Immobilien werden nach IAS 40 zum beizulegenden Zeitwert bewertet, basierend auf einem Modell, das Inputparameter der Stufe 3 i.S.d. des IFRS 13 verwendet. In seinem Geschäftsbericht außerhalb des Anhangs gibt der Bilanzierende Informationen für 15 verschiedene geografische Märkte und macht Angaben zu Risiken und Chancen nach verschiedenen Marktsegmenten und Nutzungsarten von Immobilien (d. h. Büros, Lager/Logistik, Wohnen, Regierungsgebäude). Für die Angaben im Anhang zu den Bewertungstechniken und Inputparametern, die zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts der Immobilien verwendet werden, unterteilt der Bilanzierende die Immobilien in Klassen. Die der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts zugrundeliegende Mietrendite hat dabei in den einzelnen Klassen eine Bandbreite von 200 bis 500 Basispunkten.

Der Enforcer war mit der Bestimmung der Klassen der gehaltenen Immobilien nicht einverstanden, weil die verwendeten Inputparameter auf Ebene der Klassen zu wenig Informationen über die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts liefern. Angesichts der großen Bandbreite der verwendeten Mietrenditen war der Detaillierungsgrad und die Aggregation in den Angaben bzgl. der nicht beobachtbaren Inputparameter unzureichend, um die Anforderungen des IFRS 13 zu erfüllen.

Gemäß IFRS 13 muss ein Unternehmen Angaben machen, die den Abschlussadressaten helfen, die Bewertungstechniken und verwendeten Inputparameter zu beurteilen. Hierbei hat der Bilanzierende den Detaillierungsgrad, der zur Erfüllung der Angabepflichten erforderlich ist, den Umfang der vorzunehmenden Aggregation oder Disaggregation und die Angabe zusätzlicher Informationen zur Bewertung zu würdigen (IFRS 13.92). Informationen über die für jede Klasse von Vermögenswerten und Schulden verwendeten Inputfaktoren sind ebenfalls anzugeben (IFRS 13.93 (d)).

Der Enforcer stimmte mit dem Bilanzierenden überein, dass im vorliegenden Fall die wichtigsten Faktoren, die sich auf die Mietrenditen und damit auf die Bewertung der Immobilien zum beizulegenden Zeitwert auswirken, der Standort und die Art der Nutzung sind. In Anbetracht der großen Spanne bei den vom Bilanzierenden verwendeten Mietrenditen, die sich aus den erheblichen Unterschieden bei den Merkmalen und Risiken der Immobilien ergeben, war die Klassenbildung nach Ansicht des Enforcers allerdings nicht sachgerecht. Vielmehr wäre für die Bestimmung der Klassen in diesem Fall eine Kombination aus geografischer Lage und Art der Nutzung eine angemessene Grundlage.

# Neues vom IFRS IC

In seiner Juni-Sitzung fasst das IFRS IC nachfolgende vorläufige Agenda-Entscheidung:

## **IAS 7 – Klassifizierung von Zahlungsströmen im Zusammenhang mit „Variation Margin Calls“ bei „marktbesicherten“ Verträgen**

Im zugrundeliegenden Sachverhalt ging es um einen Vertrag, der zum Kauf oder Verkauf von Waren zu einem vorher festgelegten Preis und zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft abgeschlossen wurde. Derartige Verträge können für verschiedene Zwecke abgeschlossen werden, insbesondere:

- um Rohstoffe in Übereinstimmung mit dem erwarteten Nutzungsbedarf zu erhalten;
- um sich gegen Preisschwankungen bei Rohstoffen abzusichern oder
- für Handelszwecke.

In der Regel haben derartige Verträge eine Laufzeit von bis zu drei Jahren, können physisch oder netto in bar erfüllt werden und

- werden über eine zentrale Gegenpartei abgewickelt und
- sind „marktbesichert“ („*collateralised to market*“) – d. h. während der Laufzeit des Vertrags leisten oder erhalten die Kontrahenten täglich Zahlungen, die auf den Schwankungen des Marktwerts des Vertrags basieren (sog. „*variation margin call payments*“). Diese Zahlungen stellen eine Übertragung von Barsicherheiten dar (daher ist der Vertrag „marktbesichert“) und nicht eine Teilerfüllung des Vertrags (wie bei „*settled-to-market*“-Verträgen).

Gefragt wurde, wie ein Unternehmen fortlaufende Zahlungen zur Anpassung der Barsicherheit aus derartigen Verträgen in seiner Kapitalflussrechnung auszuweisen hat.

Das IFRS IC stellte fest, dass der in der Anfrage beschriebene Sachverhalt keine weitreichenden Auswirkungen („*no widespread effect*“) habe und kam daher vorläufig zu dem Schluss, die Fragestellung nicht auf seine Agenda zu nehmen.

Stellungnahmen werden bis zum 19. August 2024 erbeten.

# Anwendung des IAS 29 – aktuelle Entwicklungen

Im April 2024 hat der IWF (Internationaler Währungsfonds) Daten zur aktuellen und erwarteten Inflationsentwicklung (World Economic Outlook, April 2024) zahlreicher Länder veröffentlicht.

Die wichtigsten Änderungen im Vergleich zu den zuletzt im Oktober 2023 veröffentlichten Daten betreffen Ägypten, Laos und Malawi, für die erwartet wird, dass sie zum 31. Dezember 2024 als hochinflationär i.S.d. IAS 29 gelten werden. Für diese Länder sollte die weitere Entwicklung bis zum Jahresende 2024 – also besonders auch der IWF Bericht, der im Oktober 2024 veröffentlicht wird – beobachtet werden. Nichtsdestotrotz sollten Unternehmen sich auf eine (möglicherweise notwendige) Anwendung des IAS 29 für Berichtsperioden, die am oder nach dem 31. Dezember 2024 enden, vorbereiten.

Für den Südsudan wird – entgegen der Vorhersage im Oktober – erwartet, dass dieser auch im Jahr 2024 hochinflationär i.S.d. IAS 29 sein wird. Der Jemen wird erwartungsgemäß zum 30. Juni 2024 nicht mehr als hochinflationär i.S.d. IAS 29 einzustufen sein. Wir halten Sie über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden.

Neben anderen Ländern sind auch die Türkei und Argentinien weiterhin als hochinflationär einzustufen.

# EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards und Interpretationen. Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.

Titel	Anwendungszeitpunkt <sup>1</sup>	Endorsement
<b>IFRS 19 – Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben (veröffentlicht am 9. Mai 2024)</b>	<b>ab Geschäftsjahr 2027</b>	<b>noch festzulegen</b>
IFRS 18 – Darstellung und Offenlegung in Abschlüssen (veröffentlicht am 9. April 2024)	ab Geschäftsjahr 2027	noch festzulegen
<b>Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7 – Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten</b>	<b>ab Geschäftsjahr 2026</b>	<b>noch festzulegen</b>
Änderungen an IAS 21: Auswirkungen von Wechselkursänderungen – Fehlende Austauschbarkeit	ab Geschäftsjahr 2025	noch festzulegen
<b>Jährliche Verbesserungen 11.Ausgabe (veröffentlicht am 18. Juli 2024)</b>	<b>ab Geschäftsjahr 2026</b>	<b>Noch festzulegen</b>

<sup>1</sup>für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 31. Mai 2024).

# IASB-Projektplan

Den aktuellen Projektplan des IASB finden Sie auf der Website der IFRS Foundation.

<b>Forschung und Standardsetzung</b>	<b>Nächster Meilenstein</b>	<b>Voraus-sichtlicher Termin</b>
Unternehmenszusammenschlüsse – Angaben, Goodwill und Impairment	ED Feedback	Oktober 2024
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	ED	H1 2025
Verbesserung der SASB-Normen	ED	H1 2025
Equity-Methode	ED	September 2024
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	Final Amendment	2026
Lagebericht (management commentary)	FRPS	H1 2025
PIR IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“	FS	September 2024
Preisregulierte Tätigkeiten	IFRS	H2 2025
Zweiter umfassender Review der IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (IFRS for SMEs)	IFRS for SMEs	H1 2025
Immaterielle Vermögenswerte	RR	Oktober 2024
PIR IFRS 16 „Leasingverhältnisse“	RFI	H1 2025

<b>Verwaltung</b>	<b>Nächster Meilenstein</b>	<b>Voraus-sichtlicher Termin</b>
Änderungen zum Entwurf der dritten Ausgabe des IFRS für KMU	ED Feedback	September 2024
Klimabezogene und andere Risiken in der finanziellen Berichterstattung	ED Feedback	H1 2025
Power Purchase Agreements	ED	August 2024
Rückstellungen – Gezielte Verbesserungen	ED	Q4 2024
Aktualisierung von IFRS 19 Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Offenlegung	ED Feedback	H1 2025
Verwendung einer hochinflationären Berichtswährung durch ein nicht hochinflationäres Unternehmen (IAS 21)	ED Feedback	H1 2025

<b>Anwendungsfragen</b>	<b>Nächster Meilenstein</b>	<b>Voraus-sichtlicher Termin</b>
Klassifizierung von Zahlungsströmen im Zusammenhang mit Margin Calls auf „Collateral-to-Makret“-Verträge (IAS 7)	TADF	Q4 2024

<b>Taxonomie</b>	<b>Nächster Meilenstein</b>	<b>Voraus-sichtlicher Termin</b>
IFRS Accounting Taxonomy Update – Verträge für erneuerbare Energie	Proposed IFRS Taxonomy Update	August 2024
IFRS Accounting Taxonomy Update – Primäre Abschlüsse	Proposed IFRS Taxonomy Update	September 2024
IFRS Accounting Taxonomy Update – Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben und Änderungen an IFRS 7 und IFRS 9	Proposed IFRS Taxonomy Update	September 2024

<b>Abkürzung</b>	<b>Bezeichnung</b>
AD	Agenda-Entscheidung (Agenda Decision)
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)

ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements
FRPS	Final Revised Practice Statement
FS	Feedback Statement
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standard
IFRS for SMEs	IFRS for SMEs Accounting Standard
IFRS SDS	IFRS Sustainability Disclosure Standard
IFRS SDT	IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy
PS	Project Summary
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)
RFF	Rückmeldungsanfrage (Request for Feedback)
RR	Review Research
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)
SASB	Änderungen an einem SASB Standard
SRF	Staff Request for Feedback
TAD	Vorläufige Agenda-Entscheidung (Tentative Agenda Decision)
TADF	Vorläufige Agenda-Entscheidung Feedback (Tentative Agenda Decision Feedback)

# Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und künftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Aktuelle Version, siehe: [www.afrac.at](http://www.afrac.at)

Stand: 08. August 2024

<b>laufende/abgeschlossene Projekte:</b>	<b>Q2 2024</b>	<b>Q3 2024</b>	<b>Q4 2024</b>
AFRAC-Stellungnahme 40: Bilanzierung hybrider Finanzinstrumente beim Emittenten (UGB)		St	
AG „Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 9: Lageberichterstattung“			E-St
AG „Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 6: Zuschüsse im öffentlichen Sektor (UGB)“			E-St
CL zum IASB ED „Business Combinations — Disclosures, Goodwill and Impairment“	K		
CL zum IASB ED „Contracts for renewable electricity“		K	
CL zum EFRAG Draft zu LSME und VSME	K		
SubAG „Anwendungsfragen zu den ESRS“		TA	

Abkürzungen: DP=Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme, PP=Positionspapier, RG=ruhend gestellt, EG=eingestellt, FI=Fachinformation, TA = Tätigkeit aufgenommen

Quelle: [www.afrac.at](http://www.afrac.at)

# Veröffentlichungen

In Betracht auf die aktuelle, sich noch laufend entwickelnde Situation in der Ukraine veröffentlichen wir immer wieder weitere Informationen. Sie finden diese Informationen bzw. Hinweise darauf unter [www.pwc.at/ifrs](http://www.pwc.at/ifrs).

---

## IFRS Blog – CMAAS Aktuell

---

In unserem IFRS Blog finden Sie kurze und prägnante Beiträge zu aktuellen Themen der Rechnungslegung. Link zu den einzelnen Beiträgen:

- **IASB veröffentlicht Exposure Draft zu IFRS 19 – Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben**  
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaheberatung/aktuelle-artikel/iasb-veroeffentlicht-exposure-draft-zu-ifrs-19-tochterunternehmen-ohne-oeffentliche-rechenschaftspflicht.html>
- **IASB veröffentlicht einen Exposure Draft zur Verbesserung der Berichterstattung über klimabezogene und andere Unsicherheiten**  
<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/wirtschaftspruefung/pruefungsnaheberatung/aktuelle-artikel/iasb-veroeffentlicht-einen-exposure-draft-zur-verbesserung-der-berichterstattung-ueber-klimabezogene-und-andere-unsicherheiten.html>



---

## Ihre Ansprechpersonen



**Ulf Kühle**

Tel: +43 699 1630 5052

ulf.kuehle@pwc.com



**Beate Butollo**

Tel: +43 676 83377 1804

beate.butollo@pwc.com



**Andrea Cervantes-Schwartz**

Tel: +43 699 1630 5704

andrea.cervantes-schwartz@pwc.com

[www.pwc.at](http://www.pwc.at)

---

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau City Straße 7, 1220 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Ulf Kühle, Beate Butollo, Andrea Cervantes-Schwartz

Kontakt: [IFRS.Aktuell@at.pwc.com](mailto:IFRS.Aktuell@at.pwc.com)

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.